



Die derzeitige Rechtslage – Praxiserfahrungen aus NGO-Perspektive am Beispiel der Donau östlich von Wien

**Wolfgang Rehm –
Arhus-Workshop Wien, 20.10.2016**

Status

1. NGO Öffentlichkeitsbeteiligung und Gerichtszugang in UVP und IPPC-Verfahren
2. In Materienverfahren wie Naturschutz nur im Rahmen des konzentrierten oder teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und nur bei UVP-Pflicht

**Warum genügt dies
Umweltorganisationen nicht, was
motiviert sie, auf volle Aarhus
Compliance zu bestehen?
ein exemplarischer Antwortversuch**

Fall 1: Donaukraftwerk Hainburg



Konfliktlösung nicht nur juristisch



„Hainburg“ rechtlich

- Noch keine UVP
- Wasserrechtliches und Naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren
- Wasserrechtsbescheid letztlich aufgehoben
- Naturschutzbescheid auf Weisung des Landesrates entgegen Entscheidung 1. Instanz- umstritten aber niemals aufgehoben weil keine Beschwerdelegitimation
- 1985 NÖ-Umweltschutzgesetz, Umweltanwalt

An aerial photograph of a wide river at dusk or dawn. The river flows from the background towards the foreground, curving to the right. A bridge with a single tall pylon is visible in the distance. In the foreground, a large white barge is moving down the river, leaving a wake. To the left, a smaller boat is docked at a concrete pier. The riverbanks are lined with dense green trees. On the left bank, a residential area with houses and a road is visible. The sky is a pale, hazy orange, suggesting the time is either early morning or late evening.

*Fall 2:
Flussbauliches Gesamtprojekt*

Fall 2: Flussbauliches Gesamtprojekt

- 2006 zur UVP eingereicht
- Großprojekt - nach Z42 im vereinfachten Verfahren
- Vollkonzentration – Umweltanwalt stellt Antrag auf Durchführung einer richtlinienkonformen NVP
- FGP 2016 zurückgezogen

Pilotprojekt Bad Deutsch Altenburg

- Teilumsetzung des FGP auf 3km
- UVP-Schwellwert mit 3 km gerade nicht überschritten, aber maximal ausgenützt
- Nur wasserrechtliche und nationalparkrechtliche Bewilligung
- Keine NVP
- FGP sollte ein Jahr nach „Naturversuch/Pilotprojekt“ starten

UVP-Feststellungsverfahren

- Umweltanwalt beantragt Feststellung wg. Kumulation mit FGP
- Wasserrechtsverfahren Nicht Bestandteil des FGP – von VwGH nicht hinterfragt
- UVP Behörde entscheidet, keine Kumulation weil diese zwei Projekte erfordere –es handle sich aber nur um EIN Projekt – kein Rechtsmittel ergriffen
- NVBDA nicht Teil der UVP Unterlagen des FGP - in der UVP auch auf Antrag nicht mitbehandelt

Nationalparkrecht 2

- Teil der Maßnahmen in weiterem Verfahren beantragt
- Teil niemals bewilligt

Nationalparkrecht

- Monitoring wird kurz vor Einreichung herausgenommen (150 Seiten B+M. auf 17 Seiten Beweissicherung)
- Sachverständige spricht von „schweren Eingriffen – Beweissicherung unzureichend
- Nachgereicht- nicht ausreichend
- Auflage im Bescheid - bis zur Bescheiderlassung nachzubringen!
- Protokoll-Absprache am Bescheid vorbei- bis Baubeginn

NVP

- Vorprüfung –keine NVP (Mai 2005)
- Umweltanwalt stellt 3 weitere Anträge auf Durchführung einer NVP (2 BH 2009) und nochmals 2010 - ohne Erfolg.
- SV führt Nationalparkbescheid als Beweis an, dass Monitoring vorgelegt wurde (Okt. 2009)
- Akteneinsicht UA, Mit Verzögerung Bericht übermittelt (Datum Sept 2010)
- unsicherer Erhebungszustand - sichere Gewissheiten, dass eine Beeinträchtigung von Schutzgütern auszuschließen ist

Finale rechtlich

- Nationalparkrechtliches
Ergänzungsverfahren und Verlängerung
der Bewilligung (ca. 5 Monate)
- Letztes NVP Verfahren (>1 Jahr)
- 2. UVP Feststellungsverfahren - geänderte
Rechtslage (9 Tage)
- Alle 3 Verfahren enden am 1.12.2011
- Umweltanwalt sieht sich nicht in der Lage
Rechtsmittel zu ergreifen
Versuche alternativer Rechtspfade
scheitern

Befund

**Mit Aarhus-Umsetzung
im Feststellungsverfahren
Wasserrechts- und Naturschutzverfahren
keine derartige „Odyssee“ möglich!**



Danke für die Aufmerksamkeit!

Wolfgang Rehm

Wien, 20.10.2016